

Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0208/S/25 Datum: 23.07.2025
3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen -Taxentarif-	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen – Taxentarif-.

BEGRÜNDUNG:

Der derzeit gültige Taxitarif ist seit dem 27.07.2022 in Kraft. Seitdem ist eine deutliche Kostenentwicklung zu verzeichnen, insbesondere infolge der zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,82 € pro Stunde. Diese Erhöhung stellt eine erhebliche Belastung für Taxiunternehmen dar, da ein wesentlicher Teil der Betriebskosten auf das Fahrpersonal entfällt.

Vor diesem Hintergrund hat das ortsansässige Taxiunternehmen „Taxi Simon“ die Anpassung der geltenden Taxitarife beantragt. In Abstimmung mit dem Kreis Groß-Gerau wurden folgende Beförderungsentgelte vorgeschlagen:

- Grundpreis: 4,00 € (bisher 5,00 €)
- Fahrpreis pro Kilometer: 2,50 € (bisher bis 2 km 0,75 €/km, ab 2 km 1,80 €/km)
- Wartezeit pro Stunde: 33,00 € (bisher 30,00 €).

Die Einführung eines einheitlichen Kilometerpreises verbessert die Nachvollziehbarkeit und Transparenz für Fahrgäste und vereinfacht zudem die Abrechnung. Zwar wird der Grundpreis gesenkt, jedoch wird dieser durch den höheren Kilometerpreis wirtschaftlich kompensiert und sichert die Rentabilität des Fahrbetriebs. Die Anhebung der Wartezeitvergütung entspricht ebenfalls den gestiegenen Lohnkosten und Betriebsausgaben.

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim

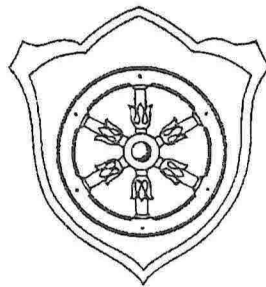


Mit den vorgeschlagenen Entgelten orientiert sich der Tarif am aktuellen Kreisdurchschnitt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht stellt die Anpassung eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme dar, um das Taxiangebot nachhaltig aufrechterhalten zu können.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage: Satzungsentwurf und Synopse

**3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt
Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Be-
förderungsbedingungen für den Gelegenheitsver-
kehr mit Taxen
- Taxentarif –**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 40/2025
vom 04.10.2025**

3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif -

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs. 1 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende

3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen – Taxentarif –

beschlossen:

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich abhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen. Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Grundpreis	4,00 €
Wegstreckenberechnung (Fahrpreis pro Kilometer)	2,50 €
Wartezeit pro Stunde	33,00 €

einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten
(die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten)

Zuschläge je Gepäckstück	0,60 €
--------------------------	--------

Ab dem sechsten Stück Handgepäck sowie sperrige Gepäckstücke wie bspw. Kinderwagen, Ski, Fahrräder, lebende Tiere (Blinden- und Behindertenhunde als Begleitung des Fahrgastes sind kostenfrei zu befördern)

Zuschlag Großraumtaxi	6,00 €
-----------------------	--------

Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einem Fahrzeug (Großraumtaxi).

- (2) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des vereinbarten Beförderungsentgeltes verlangen.
- (3) Auf Verlangen hat die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen. Die Bescheinigung muss Name und Anschrift des Unternehmens, die Ordnungsnummer des Fahrzeuges, die Höhe des Beförderungsentgeltes, das Datum und den Namen und die Unterschrift der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers enthalten. Auf Wunsch sind ferner in der Bescheinigung die Fahrstrecke und die Uhrzeit (Beginn und Ende der Fahrt) einzutragen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif - tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Regelung des § 2 – Beförderungsentgelte der bisherigen Taxenverordnung vom 27.07.2022 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergänzenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 22.09.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister

Vorstehende 3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif - wurde am 04.10.2025 in der Ried-Information Gernsheim Nr. 40/2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 06.10.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister

Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif – (2. Änderung) Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I. S. 2694), der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs. 1 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 05.07.2022 folgende 2. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen – Taxentarif – beschlossen:	3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen – Taxentarif- Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs. 1 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende 3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen – Taxentarif – beschlossen:																								
§ 2 Beförderungsentgelte (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich abhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen. Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. <table border="1"> <tr> <td>Grundpreis</td><td>5,00 €</td></tr> <tr> <td>Wegstreckenberechnung (Fahrpreis pro Kilometer)</td><td></td></tr> <tr> <td>bis 2.000 Meter</td><td>0,75 €</td></tr> <tr> <td>ab 2.001 Meter</td><td>1,80 €</td></tr> <tr> <td>Wartezeit pro Stunde einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten (die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten)</td><td>30,00 €</td></tr> <tr> <td>Zuschläge je Gepäckstück</td><td>0,60 €</td></tr> <tr> <td colspan="2">Ab dem sechsten Stück Handgepäck sowie sperrige Gepäckstücke wie bspw. Kinderwagen, Ski, Fahrräder, lebende Tiere Blinden- und Behindertenhunde als Begleitung des Fahrgastes sind kostenfrei zu befördern)</td></tr> </table>	Grundpreis	5,00 €	Wegstreckenberechnung (Fahrpreis pro Kilometer)		bis 2.000 Meter	0,75 €	ab 2.001 Meter	1,80 €	Wartezeit pro Stunde einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten (die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten)	30,00 €	Zuschläge je Gepäckstück	0,60 €	Ab dem sechsten Stück Handgepäck sowie sperrige Gepäckstücke wie bspw. Kinderwagen, Ski, Fahrräder, lebende Tiere Blinden- und Behindertenhunde als Begleitung des Fahrgastes sind kostenfrei zu befördern)		§ 2 Beförderungsentgelte (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich abhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen. Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. <table border="1"> <tr> <td>Grundpreis</td><td>4,00 €</td></tr> <tr> <td>Wegstreckenberechnung (Fahrpreis pro Kilometer)</td><td>2,50 €</td></tr> <tr> <td>Wartezeit pro Stunde einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten (die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten)</td><td>33,00 €</td></tr> <tr> <td>Zuschläge je Gepäckstück</td><td>0,60 €</td></tr> <tr> <td colspan="2">Ab dem sechsten Stück Handgepäck sowie sperrige Gepäckstücke wie bspw. Kinderwagen, Ski, Fahrräder, lebende Tiere (Blinden- und Behindertenhunde als Begleitung des Fahrgastes sind kostenfrei zu befördern)</td></tr> </table>	Grundpreis	4,00 €	Wegstreckenberechnung (Fahrpreis pro Kilometer)	2,50 €	Wartezeit pro Stunde einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten (die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten)	33,00 €	Zuschläge je Gepäckstück	0,60 €	Ab dem sechsten Stück Handgepäck sowie sperrige Gepäckstücke wie bspw. Kinderwagen, Ski, Fahrräder, lebende Tiere (Blinden- und Behindertenhunde als Begleitung des Fahrgastes sind kostenfrei zu befördern)	
Grundpreis	5,00 €																								
Wegstreckenberechnung (Fahrpreis pro Kilometer)																									
bis 2.000 Meter	0,75 €																								
ab 2.001 Meter	1,80 €																								
Wartezeit pro Stunde einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten (die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten)	30,00 €																								
Zuschläge je Gepäckstück	0,60 €																								
Ab dem sechsten Stück Handgepäck sowie sperrige Gepäckstücke wie bspw. Kinderwagen, Ski, Fahrräder, lebende Tiere Blinden- und Behindertenhunde als Begleitung des Fahrgastes sind kostenfrei zu befördern)																									
Grundpreis	4,00 €																								
Wegstreckenberechnung (Fahrpreis pro Kilometer)	2,50 €																								
Wartezeit pro Stunde einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten (die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten)	33,00 €																								
Zuschläge je Gepäckstück	0,60 €																								
Ab dem sechsten Stück Handgepäck sowie sperrige Gepäckstücke wie bspw. Kinderwagen, Ski, Fahrräder, lebende Tiere (Blinden- und Behindertenhunde als Begleitung des Fahrgastes sind kostenfrei zu befördern)																									

Zuschlag Großraumtaxi 6,00 € Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einem Fahrzeug (Großraumtaxi).	Zuschlag Großraumtaxi 6,00 € Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einem Fahrzeug (Großraumtaxi).
2) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des vereinbarten Beförderungsentgeltes verlangen. 3) Auf Verlangen hat die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen. Die Bescheinigung muss Name und Anschrift des Unternehmens, die Ordnungsnummer des Fahrzeuges, die Höhe des Beförderungsentgeltes, das Datum und den Namen und die Unterschrift der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers enthalten. Auf Wunsch sind ferner in der Bescheinigung die Fahrstrecke und die Uhrzeit (Beginn und Ende der Fahrt) einzutragen. 4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden.	(2) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des vereinbarten Beförderungsentgeltes verlangen. 3) Auf Verlangen hat die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen. Die Bescheinigung muss Name und Anschrift des Unternehmens, die Ordnungsnummer des Fahrzeuges, die Höhe des Beförderungsentgeltes, das Datum und den Namen und die Unterschrift der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers enthalten. Auf Wunsch sind ferner in der Bescheinigung die Fahrstrecke und die Uhrzeit (Beginn und Ende der Fahrt) einzutragen. (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden.
§ 5 Inkrafttreten Diese 2. Änderungsverordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gernsheim, 05.07.2022 Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim gez. Burger, Bürgermeister	§ 5 Inkrafttreten Diese 3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif - tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Regelung des § 2 – Beförderungsentgelte der bisherigen Taxenverordnung vom 27.07.2022 außer Kraft. Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergänzenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 22.09.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister

Vorstehende 3. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif - wurde am 04.10.2025 in der Ried-Information Gernsheim Nr. 40/2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 06.10.2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister